

Satzung des DHV – Deutscher Hanfverband e.V.

Präambel

Der Deutsche Hanfverband (DHV) blickt auf eine lange und bewegte Geschichte zurück. Gegründet im Jahr 2002 als nicht eingetragene Vereinigung mit einzelkaufmännischer Geschäftsführung, hat er sich seitdem unermüdlich für die Legalisierung von Cannabis in Deutschland und die Interessen der Konsumentinnen und Konsumenten, Patientinnen und Patienten und der gesamten Hanfbranche eingesetzt. In einer Zeit, in der die Hanfpflanze und ihre Nutzung gesellschaftlich und politisch stigmatisiert wurden, war der Deutsche Hanfverband eine der wenigen Stimmen der Vernunft und eine wichtige Anlaufstelle für Aufklärung und Unterstützung. Über zwei Jahrzehnte hinweg hat der Verband mit großem persönlichem Einsatz und trotz vieler Widerstände erfolgreich Lobbyarbeit betrieben, Kampagnen initiiert, Aufklärungsarbeit geleistet und so maßgeblich zur gesellschaftlichen Debatte und dem langsamen Umdenken in der deutschen Cannabispolitik beigetragen. Mit über 8.000 Förderern und Mitgliedern ist der Deutsche Hanfverband heute die mitgliederstärkste Organisation für die Cannabisfreigabe in Europa und hat in den letzten Jahren einen entscheidenden Beitrag zur längst überfälligen Entkriminalisierung von Cannabiskonsumenten geleistet. Die unzähligen Stunden ehrenamtlicher Arbeit, die vielen kleinen und großen Erfolge auf politischer und gesellschaftlicher Ebene und die stetig wachsende Unterstützung in der Bevölkerung zeugen vom Erfolg und der Bedeutung der Arbeit des Verbandes. Mit der historischen Entscheidung des Deutschen Bundestages im Jahr 2024, Cannabiskonsumenten zu entkriminalisieren (inklusive Eigenanbau zu Hause und gemeinsam in Vereinen), konnte ein lang ersehnter Meilenstein erreicht werden. Dieser Erfolg ist auch das Ergebnis des jahrelangen Engagements des Deutschen Hanfverbandes, seiner Mitglieder und Förderer. Um die Arbeit des Verbandes zukunftssicher zu gestalten und professionell und effektiv fortführen zu können und die Interessen seiner Unterstützer bestmöglich zu vertreten, beschließen seine Mitglieder, den Deutschen Hanfverband als eingetragenen Verein fortzuführen und seine bisherigen Freunde und Förderer unter das neue Dach einer demokratischen und möglichst effizienten und schlagkräftigen Verbandsstruktur einzuladen. Mit dieser neuen Rechtsform, in der Kontinuität der Geschäftsführung und unter Beibehaltung des bewährten Namens „Deutscher Hanfverband“ setzt der Verband ein Zeichen für Beständigkeit und Aufbruch zugleich: Der Deutsche Hanfverband e.V. wird sich auch in Zukunft mit aller Kraft für eine vernünftige und menschenwürdige Cannabispolitik, die Entstigmatisierung der Hanfpflanze und die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder und Förderer, legaler Konsumenten und rechtstreuer Produzenten einsetzen. Getragen von den Werten der Freiheit, der Selbstbestimmung und der Verantwortung, beschließt der Deutsche Hanfverband daher die nachfolgende Satzung¹:

¹ Hinweis zur Sprache: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird teilweise auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher oder diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet „DHV – Deutscher Hanfverband“. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins (nachfolgend: Verband) ist Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gerichtsstand ist am Sitz des Verbandes. Es gilt deutsches Recht.

§ 2 Zweck und Ziele des Verbandes

- (1) Der Verband verfolgt das Ziel, die Interessen von Cannabiskonsumentinnen und -konsumenten sowie Legalisierungsbefürworterinnen und -befürwortern in Deutschland zu vertreten. Der Verband setzt sich für die Legalisierung und Regulierung von Cannabis als Genussmittel unter verbraucherfreundlichen Bedingungen ein, die sowohl den privaten Besitz und Anbau als auch die kommerzielle Produktion und den Vertrieb umfassen. Der Verband ist parteipolitisch neutral und verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele. Er vertritt die gruppennützigen Interessen seiner Mitglieder und Förderer, ist als Idealverein nicht kommerziell tätig, jedoch nicht gemeinnützig im Sinne der steuerlichen Vorschriften. Gleichwohl dürfen Mittel des Verbandes nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes in ihrer Eigenschaft als Mitglieder.
- (2) Der Verband verfolgt insbesondere die folgenden Ziele:
 - a) Verbesserungen bezüglich der Entkriminalisierung von Cannabiskonsumenten.
 - b) Legalisierung von Cannabis im Sinne einer Regulierung des Marktes vom Anbau bis zum Verkauf in Fachgeschäften unter besonderer Berücksichtigung von Jugend- und Verbraucherschutz.
 - c) Bekämpfung der Diskriminierung von Cannabiskonsumentinnen und -konsumenten, insbesondere in den Bereichen Strafrecht, Führerscheinrecht, Arbeitsrecht und im Umgang mit Behörden.
 - d) Aufklärung und Information über Cannabis, dessen Wirkungen, Risiken und Potenziale, um eine informierte öffentliche Debatte zu ermöglichen und Vorurteile abzubauen.
 - e) Förderung von Verbesserungen für den medizinischen Einsatz von Cannabis, insbesondere hinsichtlich des Zugangs für Patientinnen und Patienten und der Verschreibung und Anwendung.

für alle Geschlechter.

- f) Aktive politische Lobbyarbeit und Öffentlichkeitsarbeit, um die Ziele des Verbandes zu erreichen, einschließlich Austausch mit politischen Entscheidungsträgerinnen und -trägern, Medien und der Öffentlichkeit.
 - g) Verbesserung der Rahmenbedingungen für Cannabis Social Clubs (CSCs) als nicht-kommerzielle Anbaugemeinschaften
- (3) Der Verband beachtet in seiner Arbeit die jeweils geltenden gesetzlichen Beschränkungen hinsichtlich der Kommunikation über Cannabis, insbesondere Werbeverbote und das Verbot des Sponsorings.
- (4) Der Verband hat das Recht, Mitglied anderer Vereine, Verbände oder Organisationen zu werden sowie mit anderen relevanten Organisationen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene zusammenzuarbeiten. Zur Erfüllung seines Zweckes kann der Verband im In- und Ausland Unternehmen gründen, sich an solchen beteiligen oder diese veräußern, sofern diese Tätigkeiten dem Vereinszweck dienlich sind.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verband besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern. Eine Übertragung oder Teilung der Mitgliedschaft ist unzulässig.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Verbandes unterstützt und sich in besonderer Weise für den Verband aktiv persönlich oder finanziell engagiert. Ordentliche Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt und können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Eine Übertragung von Stimmrechten ist ebenso wie die Stellvertretung ausgeschlossen. Über den Aufnahmeantrag, der in Textform zu stellen ist, entscheidet der Vorstand oder eine vom Präsidium eingesetzte Stelle. Bei Ablehnung ist der Antragstellende in Textform zu unterrichten. Ein Anspruch auf Begründung einer Entscheidung oder Mitgliedschaft besteht nicht.
- (3) Fördermitglieder des Verbandes können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die die Ziele des Verbandes finanziell oder ideell in besonderem Umfang unterstützen wollen. Fördermitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, sind jedoch weder stimm- noch wahlberechtigt. Hinsichtlich ihrer Aufnahme gilt Abs. 2 entsprechend. Mitarbeiter des Verbandes können nicht Ordentliche oder Fördermitglieder des Verbandes werden.
- (4) Förderer des Verbandes können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die den Verband wiederkehrend oder regelmäßig finanziell unterstützen möchten, ohne Mitglied zu sein. Förderer sind berechtigt, freiwillige Beiträge an den Verein zu leisten, sind anders als (Förder-)Mitglieder jedoch nicht zu Beitragszahlungen verpflichtet. Sie können nach Maßgabe des Vorstandes über die Arbeit des Verbandes informiert und in geeigneter Weise beteiligt werden, haben darüber hinaus jedoch keine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere kein Stimm- oder Teilnahmerecht an Mitgliederversammlungen. Über ihre Aufnahme in eine Liste der Förderer und den Umfang ihrer

Beteiligung am Verbandsleben entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen und nach Maßgabe des Präsidiums.

- (5) Die Mitgliedschaft wird wirksam mit Zugang der Aufnahmebestätigung und fristgerechter Entrichtung gegebenenfalls anfallender Gebühren oder Beiträge. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod (bei natürlichen Personen) oder Auflösung (bei juristischen Personen). Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären und erfolgt zum Ende des laufenden Monats, sofern die Satzung oder eine Beitragsordnung keine andere Frist vorsehen.
- (6) Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Verbandsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss wird dem Mitglied durch das geschäftsführende Vorstandsmitglied (Vorsitz) in Textform mitgeteilt und wird mit Zugang wirksam. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an das Präsidium zu, die innerhalb eines Monats in Textform einzulegen ist. Das Präsidium entscheidet endgültig.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen. Ein Austritt oder Ausschluss lassen den Anspruch des Verbandes auf fällige Beiträge unberührt.
- (8) Alle Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband Änderungen ihrer Anschrift und E-Mail-Adresse sowie ihrer Rechtsform (bei juristischen Personen) unverzüglich in Textform mitzuteilen. Entsteht dem Verband durch eigenständige Recherchen ein finanzieller Aufwand, um korrekte Kontaktinformationen zu ermitteln oder Beitragsforderungen durchzusetzen, kann dieser vom Mitglied analog zur Höhe der im RVG festgelegten gesetzlichen Gebühren ersetzt verlangt werden.
- (9) Liegt mindestens einer der folgenden Gründe vor, kann der Vorstand ein Mitglied nach vorheriger Einräumung der Gelegenheit zur Stellungnahme von der Mitgliederliste, einen Förderer auch ohne gesonderte, vorherige Anhörung, von der Fördererliste streichen:
 - a) Wenn die betreffende Person nicht mehr per E-Mail oder sonst in Textform erreichbar ist (z. B. wegen fehlender aktueller Kontaktdaten).
 - b) Wenn auf Zahlungsaufforderungen innerhalb angemessener Frist nicht reagiert wird, obwohl auf die Gefahr einer Streichung von der Mitgliederliste nach Ablauf von Zahlungsfristen ausdrücklich hingewiesen wurde.
 - c) Wenn die Anschrift ohne Mitteilung an den Verband gewechselt wurde und eine Kontaktaufnahme dadurch unmöglich wird.
 - d) Wenn Beitrags- oder Förderzahlungen trotz Mahnung über mindestens ein Jahr rückständig sind.

Der Streichungsbeschluss ist in Textform mitzuteilen und wird mit Beschluss wirksam. Die Streichung hat dieselben Wirkungen wie ein Austritt; ein Anspruch auf Mitgliedschaft oder Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.

§ 4 Beiträge

- (1) Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge der ordentlichen Mitglieder und der Fördermitglieder werden durch eine Beitragsordnung geregelt, welche die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums beschließt oder ändert. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Über die für die Aufnahme in eine Liste der Förderer notwendige Mindesthöhe der freiwilligen Beiträge von Förderern entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Die Beiträge sind innerhalb des in der Beitragsordnung festgelegten Zeitraums zu zahlen. Die Beiträge werden ausschließlich zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des Verbandes verwendet.

§ 5 Organe des Verbandes

- (1) Die Organe des Verbandes sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung (§ 6)
 - b) Das Präsidium (§ 7)
 - c) Der Vorstand (§ 8)
- (2) Der Verband kann auf Beschluss des Präsidiums weitere Organe, Gremien oder regionale Gliederungen einrichten, sofern dies der Förderung der Verbandsziele dient. Die Mitglieder dieser Gremien arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Ihr obliegen insbesondere:
 - a) Grundsätzliche Beschlussfassungen über Ziele und Strategien des Verbandes.
 - b) Beschlussfassungen über die Beitragsordnung auf Vorschlag des Präsidiums.
 - c) Beschlussfassungen über Änderungen dieser Satzung (einschließlich Änderungen der Verbandszwecke) mit Zweidrittelmehrheit, auf Vorschlag des Präsidiums.
 - d) Wahl und Abberufung der von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Mitglieder des Vorstandes und des Präsidiums.
 - e) Entlastung und Wahl von Kassenprüfern (sofern vorgesehen).
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes. Ehrenmitglieder sind als Fördermitglieder des Verbandes für die Dauer ihrer Mitgliedschaft beitragsfrei.

- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von wenigstens drei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Für die Einberufung genügt Textform; bei Zustellung via E-Mail ist die rechtzeitige Absendung an die letzte vom Mitglied dem Verband mitgeteilte E-Mail-Adresse ausreichend.
 - (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde. Stimmberechtigt sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder, alle Mitglieder des Vorstandes und alle Mitglieder des Präsidiums (Beisitzer). Jede natürliche Person hat ungeachtet ihrer Organzugehörigkeit nur eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen und Stellvertretung sind ausgeschlossen.
 - (4) Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen, soweit nicht wenigstens 10% der anwesenden Stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine geheime Form verlangen. Bei virtuellen und hybriden Mitgliederversammlungen sind geheime Abstimmungen ausgeschlossen.
 - (5) Beschlüsse werden, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet. Es soll Ort, Zeit, Teilnehmende, Tagesordnung, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.
 - (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Präsidium oder dem Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert. Die Einberufung erfolgt mit gleicher Frist wie zur ordentlichen Mitgliederversammlung oder, wenn besondere Dringlichkeit vorliegt, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
 - (7) Beschlüsse können im Ausnahmefall auch ohne Abhaltung einer Mitgliederversammlung aufgrund schriftlicher oder elektronischer Abstimmung gefasst werden, sofern das Präsidium dies beschließt. Ein solcher Beschluss ist nur gültig, wenn sich mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beteiligt. Details zu Verfahren und Fristen beschließt das Präsidium.
 - (8) Der Verband kann seine Mitgliederversammlung nach Beschluss des Präsidiums auch virtuell oder hybrid (teils vor Ort, teils virtuell) durchführen, sofern die Echtzeitkommunikation gewährleistet ist. Die Einladung muss auf den virtuellen oder hybriden Charakter hinweisen und Angaben über Anmeldung für entsprechende Zugangsdaten beinhalten. Die Regelungen zu Beschlussfähigkeit und Abstimmungen gelten entsprechend, Wahlen und Abstimmungen sind grundsätzlich offen, in namentlicher oder in pseudonymisierter Form durchzuführen. Das Präsidium kann auf Vorschlag des Vorstandes alle weiteren Einzelheiten zur Durchführung von virtuellen oder hybriden Versammlungen in einer Versammlungsordnung bestimmen.

§ 7 Präsidium

- (1) Das Präsidium ist das zweithöchste Organ des Verbandes und besteht aus:

- a) Dem Vorstand (§ 8)
- b) Weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Präsidiumsmitgliedern (Beisitzern).

Die Gesamtzahl, Amtsdauer und Aufgaben der zusätzlichen Präsidiumsmitglieder bestimmt die Mitgliederversammlung. Werden vereinsfremde Personen als Beisitzer in das Präsidium gewählt, muss die Zahl der Beisitzer, die zugleich Mitglieder des Verbandes sind, stets größer sein, sodass die Mitglieds-Beisitzer die Mehrheit bilden. Mitarbeiter des Verbandes können nicht als Beisitzer gewählt werden.

- (2) Das Präsidium entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht zum laufenden operativen Geschäft des Vorstands gehören oder der Mitgliederversammlung zwingend vorbehalten sind. Es beschließt insbesondere über:
 - a) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern.
 - b) Genehmigung wichtiger Geschäfte
 - c) Die Höhe einer angemessenen Vergütung von Mitgliedern des Vorstandes und die Höhe der Erstattung von Auslagen und Aufwandspauschalen für aktiv im Verein tätige Mitglieder
 - d) Personalangelegenheiten
 - e) Strategische Ausrichtung des Verbandes
 - f) Vorbereitung von Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung, insbesondere hinsichtlich Änderungen der Satzung, der Verbandszwecke und der Beitragsordnung.
- (3) Das Präsidium kann sich und den von ihm eingerichteten Gremien (z. B. Fachgruppen, regionale Gliederungen) eine Geschäftsordnung geben. Das Präsidium ist ermächtigt, Satzungsänderungen selbstständig zu beschließen, sofern diese vom Registergericht oder den Finanzbehörden verlangt werden. In diesem Fall sind die Mitglieder spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.
- (4) Das Präsidium tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Über die nicht öffentlichen Sitzungen ist durch einen vom Präsidium zu bestimmendem Schriftführer ein Protokoll zu fertigen. Die Protokolle können von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung eingesehen werden. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter ein Mitglied des Vorstands, anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds.
- (5) Die Mitglieder des Präsidiums üben ihre Aufgaben ehrenamtlich aus. Über die Erstattung von Auslagen und Aufwendungen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Das Präsidium soll sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus maximal drei Personen:

- a) dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied (Vorsitz)
- b) bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt und bleiben bis zur Wahl einer Nachfolge im Amt. Wiederwahlen sind zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann das Präsidium für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch diese Satzung oder Gesetz einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen des Verbandes und die Vertretung gegenüber Parlamenten und Regierungen.
- b) Die Ausführung der Beschlüsse von Präsidium und Mitgliederversammlung.
- c) Die Einberufung und Vorbereitung der Sitzungen des Präsidiums und der Mitgliederversammlung sowie die Leitung dieser Sitzungen durch das geschäftsführende Vorstandsmitglied oder ein anderes Vorstandsmitglied.
- d) Die Aufstellung eines Projekt- und Wirtschaftsplanes für jedes Geschäftsjahr, die Buchführung, die Erstellung des Jahresberichtes sowie die Erfüllung der damit zusammenhängenden gesetzlichen und behördlichen Pflichten.
- e) Die Erteilung von Aufträgen sowie der Abschluss und die Kündigung von Arbeits-, Werk- und sonstigen Verträgen, die mit Dritten zur Unterstützung bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Verbandes geschlossen werden.
- f) Die Aufnahme von Mitgliedern und ihren Ausschluss.
- g) Bei Bedarf einen Beirat (z. B. Fachbeirat) zu bestellen, dessen Mitglieder zu ernennen und ihm Aufgaben und Projekte zuzuweisen.
- h) Bei Bedarf Arbeitsgruppen einzurichten.
- i) Die Benennung von Projektgruppenleitern sowie örtlichen Vertretern des Verbandes, die den Verband in einzelnen oder mehreren Bundesländern, Teilen von Bundesländern, Städten oder Regionen repräsentieren und dort die Arbeit des Verbandes koordinieren.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich aus, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied (Vorsitz) erhält eine angemessene Vergütung, deren Höhe das Präsidium festsetzt, sofern eine hauptamtliche oder entgeltliche Tätigkeit vereinbart wird. Soweit keine hauptamtliche oder entgeltliche Tätigkeit vereinbart wird, können die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter eine Aufwandsentschädigung erhalten, über die das Präsidium beschließt.

- (4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann das Präsidium einen niedergelassenen Rechtsanwalt als Justiziar benennen, der für die Dauer der Amtszeit des Präsidiums den Verband und seine Organe in rechtlichen Angelegenheiten berät und den Verband auf Basis einer gesonderten rechtsgeschäftlichen Vereinbarung vertritt.

§ 9 Sitzungen und Beschlüsse von Vorstand und Präsidium

- (1) Vorstand und Präsidium fassen ihre Beschlüsse in Sitzungen. Die Sitzungen werden vom geschäftsführenden Vorstandsmitglied (Vorsitzender) oder – bei dessen Verhinderung – von einem stellvertretenden Vorstandsmitglied per E-Mail einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche und beginnt am Tag nach Absendung der Einladung.
- (2) Für Sitzungen des Vorstandes muss keine Tagesordnung angekündigt werden. Für Sitzungen des Präsidiums soll eine Tagesordnung angekündigt werden; diese muss nicht abschließend sein.
- (3) Über die Beschlusspunkte und wesentlichen Verhandlungsinhalte ist eine Niederschrift zu fertigen, soweit der Beschluss nicht bereits in Textform gefasst wurde.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder teilnehmen. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Präsidiumsmitglieder teilnehmen, darunter ein Mitglied des Vorstandes und mindestens ein Beisitzer. Besteht der Vorstand aus nur einer Person, ist diese allein beschlussfähig.
- (5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds (Vorsitzender), bei dessen Abwesenheit die Stimme eines stellvertretenden Vorstandsmitglieds.
- (6) Der Vorstand kann ohne Rücksicht auf Formen und Fristen auch im schriftlichen Verfahren, in Textform oder fernmündlich beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

(7) § 10 Vertretung des Verbandes

- (1) Das geschäftsführende Vorstandsmitglied (Vorsitz) ist alleinvertretungsberechtigt gemäß § 26 BGB. Es ist von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft) befreit.
- (2) Amtiert nur ein stellvertretender Vorsitzender, gilt Abs. 1 entsprechend. Amtieren mehrere Stellvertreter, sind diese nur gemeinschaftlich dazu berechtigt, den Verband zu vertreten. Eine Einzelvertretung durch eines von mehreren amtierenden stellvertretenden Vorstandsmitgliedern ist ausgeschlossen, es sei denn, das Präsidium beschließt ausnahmsweise eine Vertretungsvollmacht für einen definierten Zeitraum oder für konkrete Einzelfälle.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann eine oder mehrere Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren wählen. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die rechnerische und sachliche Richtigkeit der Einnahmen und Ausgaben sowie die Einhaltung eines Haushaltsplans (sofern vorhanden).
- (3) Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann auf die Wahl von Kassenprüfern verzichten, wenn die Buchhaltung des Verbandes durch einen vom Präsidium bestimmten Angehörigen eines steuerberatenden Berufes vorgenommen oder der Jahresabschluss durch einen solchen gefertigt oder der Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer testiert wird.

§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes

- (1) Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Anträge zur Satzungsänderung sind der Einladung zur Mitgliederversammlung in wesentlicher Form beizufügen. Änderungen der Verbandszwecke bedürfen ebenfalls einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder und sind nur auf Vorschlag des Präsidiums möglich. Das Präsidium ist ermächtigt, über notwendige formale Satzungsänderungen, die das Registergericht oder die Finanzbehörden fordern, selbständig zu entscheiden; darüber sind die Mitglieder zu informieren.
- (2) Über die Auflösung des Verbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, wickelt der Vorstand die Geschäfte ab. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall der Verbandszwecke fällt das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Organisation oder Einrichtung, die ähnliche Ziele verfolgt, oder es wird nach den Bestimmungen der Mitgliederversammlung verwendet.

§ 13 Verarbeitung von Daten

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds oder bei einem Antrag, Förderer des Verbandes zu werden, erhebt der Verband personenbezogene Daten. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke verarbeitet, genutzt und an Dritte nur weitergegeben, soweit dies zur Verfolgung dieser Zwecke zwingend erforderlich ist oder eine gesetzliche Verpflichtung besteht.
- (2) Dritte haben keinen Anspruch auf Herausgabe oder Nutzung dieser Mitgliederdaten, soweit nicht eine gesetzliche Verpflichtung zur Auskunft besteht.

- (3) Alles Weitere zur Verarbeitung von Daten, insbesondere zur Wahrnehmung von Auskunfts- und Löschungsrechten der Betroffenen, regelt eine Datenschutzordnung. Diese wird auf Vorschlag des Vorstandes vom Präsidium beschlossen, den Mitgliedern bekanntgegeben und im Internet zum Abruf bereitgestellt.

§ 14 Haftung

- (1) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschließlich der Verband mit seinem Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder seiner Organe für Verbindlichkeiten des Verbandes besteht nicht.
- (2) Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verband und seinen Mitgliedern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Berlin, den 23.04.2026